

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Köln

Neubau Autobahn BAB 553 inklusive Rheinspange Beteiligung im Rahmen des Scoping-Verfahrens

Stellungnahme:

I. Vorbemerkungen

Grundsätzlich wird das Vorhaben im Hinblick auf die Natur- und Artenschutzbelange als kritisch angesehen.

In dem Planungsraum befinden sich ein FFH-Gebiet und ein Auenwaldgebiet mit überregionaler (nationaler) Bedeutung für den Naturschutz.

Zudem befindet sich im Planungsraum ein bisher unzerschnittener verkehrsarmer Raum in einer Größe von 10 - 50 km² (s. LANUV-Informationen). Aufgrund der Größe dieses überwiegend landwirtschaftlich geprägten Freiraums ist er von besonderer Bedeutung für den Artenschutz bzw. zur Umsetzung notwendiger Artenschutzmaßnahmen im Zuge der Verbesserung des Erhaltungszustandes streng geschützter Arten der Feldfauna.

Diese und weitere Arten (gem. LANUV u.a. Kreuz- und Wechselkröte), für die die Stadt Köln eine besondere Verantwortung aus der Abstimmung zum FFH-Monitoring und den Maßnahmenkonzepten mindestens seit dem Regionalgespräch bei BR-Köln in 2011 übernommen hat, sind in diesem Raum vorhanden.

Die Wechselkröte als FFH-Art befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Daher hat die UNB in Zusammenarbeit mit der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen Köln für die Wechselkröte Maßnahmen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln und dem LANUV im Raum umgesetzt und geplant. Auch stadt- bzw. kreisübergreifend sind für diese Arten Maßnahmen in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg Kreis umzusetzen.

Ferner weist die Biotopverbundplanung des Landes/Bundes in dem Planungsraum diverse Verbundflächen aus, die von besonderer Wichtigkeit sind zur Erhaltung eines intakten Biotopverbundes sowie der darin eingebetteten, besonders wertvollen Schutzgebiete.

Bei Realisierung der Rheinspange sind weitere bauliche und erschließungstechnische Entwicklungen in diesem Freiraum zu erwarten wie z.B. die Verbreiterung der BAB 59, Rastplatz Liburer Heide, Anlage von neuen Erschließungswegen und –straßen und weiterer Bebauung, was die konfliktträchtige Situation im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz in diesem Bereich erheblich verschärfen wird.

II. Planungsraumanalyse/Untersuchungsraumvorschlag

Wie bereits auf o.g. Termin dargelegt, durchschneidet das Vorhaben im Rechtsrheinischen einen Freiraum, der von der LANUV als unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 10 - 50 km² kartiert wurde. Aufgrund seiner Größe kommen ihm gerade in Ballungsgebieten wichtige ökologische Funktionen zu.

Das geplante Untersuchungsgebiet umfasst nur einen Teil dieses Freiraumes. Um alle Auswirkungen erfassen zu können wird es für erforderlich gehalten, das Untersuchungsgebiet (UG) entsprechend zu vergrößern. Das heißt, im rechtsrheinischen Kölner Süden ist das UG nach Norden hin bis nach Zündorf/Urbach (incl. Zündorfer Rheinaue) hin zu erweitern.

Anhand der Unterlagen ist nicht eindeutig nachzuvollziehen, warum als Ergebnis der Planungsraumanalyse Teile der Siedlungsbereiche aus dem UG herausgenommen wurden, aber besonders konfliktträchtige Bereiche des Naturschutzes (wie FFH-Gebiete und Auengebiete entlang des Rheins) jedoch weiterhin im Untersuchungsgebiet verbleiben. Die auf

dem Scoping-Termin ausgeführte Begründung, dass man die FFH-Gebiete untertunneln kann, dürfte auch für die herausgenommenen Siedlungsbereiche gelten.

Der Anspruch an Ermittlungstiefe und Beweislast bei der Ermittlung der naturschutzfachlichen Sachverhalte gilt im gleichen Maße für die Herleitung der öffentlichen Interessen; die Alternativlosigkeit des Vorhabens im Planungsraum wurde jedoch nicht ausreichend dargestellt. Als Alternativen müssen zunächst einmal alle Vorhabenvarianten in Betracht kommen, mit denen sich die konkret verfolgten Ziele, wenn auch unter gewissen Abstrichen am Zielerfüllungsgrad, verwirklichen lassen.

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist zudem nicht eindeutig zu erkennen, welche Daten der Planungsraumanalyse zu Grunde gelegt wurden.

Für die Identifikation von Bereichen höchster Konfliktintensität dürften nicht nur die FFH-Gebiete und NSG's heranzuziehen sein, sondern beispielsweise auch Bereiche mit einer hohen Anzahl bzw. großflächig gesetzlich geschützten Biotope, wie das u.a. in den Auengebieten der Fall ist (BFN-Kernräume sowie NSG-Neuplanungen und FFH-Lebensraumtypen wie LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen z.B. im Rheinvorland).

Ebenfalls in den Untersuchungsraum aufzunehmen ist die rekultivierte Kiesgrube R 2.34. Auf dieser Fläche werden Naturschutzmaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung der Habitate für die dort vorkommenden Amphibien, durchgeführt.

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen (s. auch beigefügte Mail vom 31.10.2018, Anlage 1):

Stellungnahme Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln zum Untersuchungsraum

- Die bereits geplante Durchlässigkeit der L150 ist von zentraler Bedeutung für den Erhalt der Wechselkrötenpopulation im Bereich Kölner Süden / Wesseling. Durch eine neue Autobahnanbindung ist eine Steigerung des Verkehrs zu erwarten, wodurch wahrscheinlich ein erneuter Ausbau der L150 notwendig wird. Es ist deshalb erforderlich, den Untersuchungsraum nach Westen bis zum Knoten L150 / A553 zu erweitern.

- Die NSGs „Am Godorfer Hafen“ und „Kiesgruben Meschenich“ sind in den Untersuchungsraum aufzunehmen, ebenso wie die R2.12.

- Im Rechtsrheinischen ist der Bereich zwischen Langel und Zündorf bis zum Rhein mitaufzunehmen, wegen der Fernwirkungen (z.B. Immissionen) und der noch unklaren Linienführung der Trasse.

Ich bitte die Stellungnahme mit zu berücksichtigen.

III. Wirkfaktoren

Tab. 1:

Hier wäre zusätzlich die Grundwasserableitung als Wirkfaktor zu nennen.

Durch die temporäre Flächenbeanspruchung kann es neben den in der Tabelle genannten Auswirkungen ebenso zu einer Störung/Verdrängung der Fauna insbesondere für die Artengruppe der Amphibien kommen.

IV. Datengrundlagen

Wie bereits auf o.g. Termin ausgeführt, wurden bei der Auflistung der NSG's in Kap. 4 nicht alle NSG's erfasst. So fehlen in Kap. 4 (Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Untersuchungsraum) folgende NSG's:

Fehlende NSGs linksrheinisch

1. *NSG Am Vogelacker*
2. *NSG Kiesgruben Meschenich*
3. *NSG Am Godorfer Hafen*

Insbesondere sollten folgende Daten/Grundlagen/Planungen in die UVS eingehen:

1. *Alle Schutzgebiete nach Landschaftsplan (NSG´s, LBs, LSGs und NDs, weitere Festsetzungen des Landschaftsplans sowie die Entwicklungsziele).*
Ich bitte hierzu den Landschaftsplan der Stadt Köln heranzuziehen, nicht die LANUV-Daten. Diese könnten ggf. veraltet sein.
2. *Biotopverbundflächen für den landesweiten Biotopverbund (LANUV-Biotopverbundkataster)*
3. *§ 30er (BNatSchG) und § 42er (LNatSchG) Biotope (LANUV-Kataster)*
Die Langelener Rheinaue weist mehrere größere Obstwiesenbestände auf. Diese wurden im Rahmen der landesweiten Erfassung der Streuobstwiesenbestände des LANUV kartiert. Unter diesen Obstwiesen befinden sich potentielle §42er Biotope (s. Mail von Nabu-Naturschutzstation vom 31.10.2018, Anlage 1)
4. *Gesetzlich geschützte Alleeen (LANUV-Kataster)*
5. *Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 39 LNatSchG*
Hierzu zählen u.a. alle Anpflanzungen auf Flächen im Kompensationskataster. Diese sind entsprechend kenntlich zu machen
6. *BFN-Kernräume*
7. *Retentionsraum Langel*
8. *BK-Flächen (LANUV-Biotopkataster)*
9. *Umsetzungsfahrplan zur Herleitung hydromorphologischer Maßnahmen für die Planungseinheit PE-RHE_1500 (Rheinhauptlauf) im Teileinzugsgebiet Rhein/Rheingraben Nord (EG-Wasserrahmenrichtlinie)*
10. *Umsetzungsfahrplan FFH-Gebiete / MAKo – Rheinfischschutzzone in Bearbeitung Federführung BR Düsseldorf Dez. 51- HNB*
11. *Pflege- und Entwicklungsplan „NSG Langelener Auwald,rrh.“ und angrenzende Bereiche*
Dieser wurde im Auftrag des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen erstellt und liegt als Entwurf vor.
12. *Kartierung „Langelener Auwald rrh. und umgebende Bereiche“ (Nabu-Naturschutzstation Leverkusen Köln 2015)*
Diese Unterlagen liegen Ihnen bereits vor (s. Mail vom 05.10.2018)
13. *Stichprobenartige Erfassung der Feldfauna bei Porz-Langel (Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln 2018)*
Diese Unterlagen liegen Ihnen bereits vor (s. Mail vom 05.10.2018)
14. *Feldvogelkartierung bei Zündorf (Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln 2018)*
Diese Unterlagen liegen Ihnen bereits vor (s. Mail vom 05.10.2018)
15. *Kartierung „Grünland Wasserwerk Zündorf“ (Nabu-Naturschutzstation 2018)*
(s. beigefügte Mail der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln vom 31.10.2018beigefügte Unterlagen, Anlage 1)
16. *Kartierungsdaten NSG „Kiesgrube Wahn“*
(s. beigefügte Mail der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln vom 12.11.2018, Anlage 3)

17. *Kartierungsdaten NSG „Kiesgrube Meschenich“*
(s. beigefügte Mail der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln vom 31.10.2018, Anlage 1)
18. *Kartierungsdaten NSG „Kiesgrube Am Vogelacker“*
(s. beigefügte Mail der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln vom 31.10.2018, Anlage 1)
19. *Kartierungsdaten NSG N5 „Am Godorfer Hafen“*
(s. beigefügte Mail der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln vom 31.10.2018, Anlage 1)
20. *Kartierungsdaten R 2.12*
(s. beigefügte Mail der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln vom 31.10.2018, Anlage 1 u. 2))
21. *Kartierungsdaten zu R 2.34*
(s. beigefügte Mail der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln vom 31.10.2018, Anlage 1 u. 2)
22. *Artenschutzkonzept „Wechselkröte“*
Aufgrund des schlechten Erhaltungszustands der Kreuz-/Wechselkröte in NRW besteht dringender Handlungsbedarf. Hier kommt gerade der Stadt Köln eine besondere lokale Verantwortung zu (s. Niederschrift über das Regionalgespräch im BR Köln am 07.12.2011). In Abstimmung mit der BR Köln wurde daher ein gebietsübergreifendes Managementkonzept erarbeitet, was sich aktuell in der Umsetzungsphase befindet. U.a. in dem betroffenen Freiraum zwischen Langel, Zündorf, Libur, Wahn (Bz. 7) und im Bereich Mechenisch, Immendorf (Bz. 2) wurden verstärkt Artenschutzmaßnahmen umgesetzt zur Verbesserung des Erhaltungszustands der dortigen Populationen.
(Unterlagen s. Mail vom 05.10.2018 mit Lebensraumkarte „Wechselkröte“ in Bz 7, beigefügte Mail der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln vom 31.10.2018 mit Lebensraumkarte „Wechselkröte“ in Bz. 2, Anlage 1)
23. *Geplantes Artenschutzkonzept „Avi-Fauna der offenen Feldflur*
Wegen des Rückgangs der Brutvögel der offenen Feldflur, werden zum Schutz der Feldvögel seitens des Landes NRW Finanzmittel bereitgestellt. Zum Feldvogelschutz wurde mit der Bezirksregierung, dem LANUV, der UNB-Köln und der Nabu-Naturschutzstation abgestimmt, den Feldvogelschutz ab 2019 in das Arbeitsprogramm der Nabu-Naturschutzstation einzuplanen. 2018 wurden hierzu erste Erfassungen als vorbereitende Arbeiten durchgeführt. Im rechtsrheinischen Kölner Süden besteht eine großflächige und zusammenhängende Feldflur. Die Fläche gehört mit zu den Bereichen, auf denen der geplante Feldvogelschutz umgesetzt werden soll.
Die Ergebnisse der Nabu-Naturschutzstation werden nachgereicht, wenn diese vorliegen.
24. *Kompensationsflächenkataster*
Bitte erfragen Sie die Flächen beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (Frau Schmitt, Tel. 25109).
Zusätzlich sind die beiden beigefügten Ausgleichsflächen (Anlage 4 und 5) mit zu berücksichtigen. Der Umfang der Ausgleichsfläche in Anlage 5 wird aktuell überprüft. Hier kann es ggf. zu Änderungen kommen.
25. *LANUV-Datenbestand zu unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen in NRW*
Von dem Vorhaben ist ein vom LANUV erfasster unzerschnittener verkehrsarmer Raum betroffen (mehrere Kennungen!).

V geplante Untersuchungen

Kreuz-/Wechselkröte

Wie schon von Herrn Schmidt, Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln, auf o.g. Termin ausgeführt wurde, sind bei der Wechselkröte nicht nur die Wasser- sondern auch die Landlebensräume in den Feldfluren zu erfassen (s. auch beigefügte Mail der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln vom 31.03.2018).

Feldvögel

Auch wird seitens der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln nochmals eindringlich auf eine sachkundige Bearbeitung zumindest der verfahrenskritischen Arten (z.B. Rebhuhn, Kiebitz) bzw. der im Naturschutzförderpaket „Feldvogelinseln im Acker“ von LANUV gelisteten Arten, hingewiesen (s. beigefügte Mail der Nabu-Naturschutzstation Leverkusen-Köln vom 31.03.2018).

In die Betrachtung müssen auch die Arten einbezogen werden, die gemäß Rote Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind. Die Beurteilung möglicher Verbotstatbestände im Hinblick auf bestimmte nicht planungsrelevante Arten erfolgt üblicherweise im Planungs- und Zulassungsverfahren. Hierzu wird in der gemeinsamen Handlungsempfehlung in der Anlage 1 auf S. 18 folgendes ausgeführt: *„Sofern in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- und Zulassungsverfahren geboten. **Dies gilt zum Beispiel für Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind**, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens.“*

Hier: RL Niederrheinische Bucht

VI. Wirkungen des Vorhabens mit anderen Straßenplanungen etc.

Der Planungsraum ist von mehreren Planungen insb. Straßenplanungen (Verbreiterung der BAB 59, Rastplatz „Liburer Heide“) betroffen, die alle miteinander in Beziehung stehen und alle auf diesen Raum einwirken. Es wäre zu prüfen, inwieweit in der UVS die Umweltauswirkungen aller Planungen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen (kumulierende Vorhaben).

Es ist generell festzuhalten, dass die Möglichkeit des Ausweichens betroffener Arten auf andere Flächen nicht anerkannt werden kann. Es muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auf Kölner Stadtgebiet alle Habitate bei v. a. stenotopen und gefährdeten Arten entsprechend ihres Potentials voll besiedelt sind und sowohl inter- als auch intraspezifische Konkurrenz ein Ausweichen nicht ermöglichen. Somit bedarf es lebensraumschaffender/ -optimierender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Hier werden jedoch erhebliche Konflikte bzgl. der Ausgleichbarkeit des Eingriffs durch den nicht unerheblichen Verlust an Fläche in diesem Landschaftsraum sowie durch die Inanspruchnahme von Kompensationsflächen gesehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Bezirk 2 (Rodenkirchen) Freilandartenschutz: Herr Bisschopinck 221-24159

Bezirk 2 (Rodenkirchen) Landschaftsschutz: Frau Pick 221-28744

Bezirk 7 (Porz) Freilandartenschutz: Frau Löwisch 221-36521

Bezirk 7 (Porz) Landschaftsschutz: Frau Hußmann 221-26698